



Prüfungsbericht

der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
über die **Nachprüfung** der Umsetzung von
Empfehlungen aus dem Gebarungs-
prüfungsbericht vom September 2019

der Marktgemeinde

Taufkirchen an der Trattnach

Impressum

Medieninhaber:

Land Oberösterreich
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
post@ooe.gv.at

Herausgeber,
Gestaltung und Grafik:

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen, Manglburg 14

Herausgegeben:

Grieskirchen, im März 2023

Die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen hat in der Zeit vom 26. September bis 25. Oktober 2022 durch 1 Prüfungsorgan gemäß § 105 Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990) in Verbindung mit § 11 Oö. Gemeindeprüfungsordnung 2019 eine eingeschränkte Einschau in die Gebarung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach – Nachprüfung der Umsetzung von Empfehlungen aus dem Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom September 2019 – vorgenommen.

Bei der Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom September 2019 getroffenen Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Inhaltsverzeichnis

KURZFASSUNG	5
HAUSHALTSENTWICKLUNG	12
BEVÖLKERUNGSENTWICKLUNG	12
DETAILBERICHT	13
I. HAUSHALTSENTWICKLUNG	13
II. HUNDEABGABE	13
III. KOMMUNALSTEUER - WIRTSCHAFTSFÖRDERUNGEN	13
IV. STEUER- UND ABGABENRÜCKSTÄNDE	14
V. RÜCKLAGEN	14
VI. FREMDFINANZIERUNGEN – ZINSKONDITIONEN	15
VII. FREMDFINANZIERUNGEN – GELDVERKEHRSSPESEN	15
VIII. PERSONAL - DIENSTPOSTENPLAN	15
IX. PERSONAL – ALLGEMEINE VERWALTUNG	16
X. PERSONAL – KINDERGARTEN	17
XI. DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT – ARBEITSZEIT	17
XII. DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT – ORGANISATION	17
XIII. DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT – FAHRTKOSTENZUSCHUSS	18
XIV. DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT – MITARBEITERGESPRÄCHE	18
XV. DIENST- UND BESOLDUNGSRECHT – URLAUB	18
XVI. BAUHOFF	19
XVII. WINTERDIENST	20
XVIII. ABWASSERBESEITIGUNG – BENÜTZUNGSGEBÜHREN	20
XIX. ABWASSERBESEITIGUNG – GEBÜHRENORDNUNG	20
XX. ABWASSERBESEITIGUNG – ANSCHLUSSGEBÜHREN	21
XXI. ABWASSERBESEITIGUNG – DURCHSETZUNG DER ANSCHLUSSPFLICHT	22
XXII. ABFALLBESEITIGUNG	22
XXIII. KINDERGARTEN – FINANZIELLE ENTWICKLUNG	22
XXIV. KINDERGARTEN – MATERIALBEITRÄGE	23
XXV. KINDERGARTENTRANSPORT	23
XXVI. KRABELSTUBE	24
XXVII. KINDER- UND SCHÜLERAUSSPEISUNG - KONTIERUNG	24
XXVIII. KINDER- UND SCHÜLERAUSSPEISUNG – ESSENSTARIFE	24
XXIX. ESSEN AUF RÄDERN	25
XXX. KULTURSAAL – REINIGUNG	25
XXXI. KULTURSAAL – TARIFORDNUNG	26
XXXII. KULTURSAAL - BENÜTZUNGSENTGELTE	26
XXXIII. LEHRERWOHNHAUS	27
XXXIV. FREIWILLIGE AUSGABEN	28
XXXV. REPRÄSENTATIONSAUSGABEN UND VERFÜGUNGSMITTEL	28
XXXVI. GEMEINDEVORSTAND – WOHNUNGSVERGABEN	28
XXXVII. DIGITALISIERUNG VOLKSSCHULE	29
XXXVIII. INFRASTRUKTURKOSTENBEITRÄGE	29
XXXIX. RAUMORDNUNG	29
XL. VERKEHRSFLÄCHENBEITRÄGE	29
XLI. FEUERWEHRWESEN	30
XLII. WÄRMEVERSORGUNG	30
XLIII. STROMKOSTEN	31
XLIV. VERSICHERUNGEN	31
XLV. PROJEKT KOMMUNALFAHRZEUG MIT ZUSATZGERÄTEN	32
XLVI. PROJEKT STRAßENBAU 2016 BIS 2018	32
XLVII. VFI DER GEMEINDE TAUFKIRCHEN AN DER TRATTNACH & CO KG	32
SCHLUSSBEMERKUNG	33

Kurzfassung

Bei der erfolgten Nachprüfung war festzustellen, ob und in welchem Umfang die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach die im Gebarungsprüfungsbericht der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom September 2019 getroffenen 61 Empfehlungen umgesetzt hat.

Die Beurteilung der Umsetzung durch die Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach erfolgte durch folgende Parameter:

- umgesetzt
- in abgeänderter Form umgesetzt
- teilweise umgesetzt
- nicht umgesetzt

Von den insgesamt 61 Empfehlungen wurden von der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach bislang 37 umgesetzt. Bei den Parametern „teilweise umgesetzt“ und „nicht umgesetzt“ erfolgten durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen im gegenständlichen Prüfungsbericht Vorschläge zur (weiteren) Umsetzung, welche Gegenstand der Kurzfassung sind. In begründeten Fällen wurde auch die Entscheidung der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach, Empfehlungen nicht umzusetzen, zur Kenntnis genommen.

Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019	Stand der Umsetzung	Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung
<p>Rücklagen</p> <p>Empfehlung Die Verstärkung des Kassenbestandes auf dem Girokonto sollte nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen. Die Rücklagenbestände sowie allfällige höhere Guthaben auf dem Girokonto sind zur Optimierung des Zinsertrages bestmöglich zu veranlassen, wobei auch die Möglichkeit der teilweisen Veranlagung in Form von Anleihen ohne eingebettete derivative Komponente beachtet werden sollte. Darüber hinaus wird in Zusammenhang mit den bestehenden Darlehen empfohlen, Sondertilgungen vorzunehmen. Das Online-Sparkonto mit dem seit Jahren geringfügigen Guthaben sollte aufgelöst werden.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Aufgrund des hohen Rücklagenstands wird die Durchführung einer Sondertilgung weiterhin empfohlen.</p>
<p>Fremdfinanzierungen – Geldverkehrsspesen</p> <p>Empfehlung Eine Reduktion der Geldverkehrsspesen bis zu 1.000 Euro erscheint realistisch. Dazu wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Zusätzlich sollte bei der Spesenabrechnung zum</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung im Hinblick auf die Reduzierung der Geldverkehrsspesen wird neuerlich gleichlautend nahegelegt.</p>

besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden.		
<p>Personal – Allgemeine Verwaltung</p> <p>Empfehlung Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Verwaltungsbediensteten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen. Auch die Verwaltungsabläufe sind hinsichtlich möglicher Optimierungen und Einsparungen zu durchleuchten. Mittelfristiges Ziel sollte die Reduzierung des Personalstandes in der Allgemeinen Verwaltung auf bis zu 5,35 PE sein.</p> <p>Empfehlung Die Marktgemeinde hat in Zukunft die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden als Verrechnungsbasis heranzuziehen und für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Der zum Prüfungszeitpunkt gegebene Personalstand wird von der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird weiterhin aufgefordert, den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Verwaltungsbediensteten auf ihre Notwendigkeit hin überprüfen sowie die Verwaltungsabläufe hinsichtlich Optimierungen und Einsparungen zu durchleuchten.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung für alle betrieblichen Einrichtungen wird empfohlen.</p>
<p>Personal – Kindergarten</p> <p>Empfehlung Ziel der Marktgemeinde muss sein, das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenhelferinnen im Kindergarten mittelfristig an den Maximalrahmen heranzuführen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Im Hinblick auf die Führung einer alterserweiterten Gruppe sowie einer Integrationsgruppe wird die Überschreitung des Maximalrahmens zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Dienst- und Besoldungsrecht – Arbeitszeit</p> <p>Empfehlung Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbe-</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p>dingungen des Landesdienstes einzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 03. Dezember 2015, IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü, verwiesen.</p>		
<p>Dienst- und Besoldungsrecht – Organisation</p> <p>Empfehlung Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind im jeweiligen Personalakt abzulegen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich empfohlen.</p>
<p>Dienst- und Besoldungsrecht – Mitarbeitergespräche</p> <p>Empfehlung Es wird daher empfohlen, in allen Bereichen Zielvereinbarungen zu treffen bzw. Mitarbeitergespräche zu führen. Auf den Erlass IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau vom 29. November 2011 wird verwiesen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend nahegelegt.</p>
<p>Dienst- und Besoldungsrecht – Urlaub</p> <p>Empfehlung Die Urlaubsblätter der betreffenden Bediensteten sind auf das richtige Ausmaß zu korrigieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Dienstpflichten des Vorgesetzten gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 83 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, wonach Vorgesetzte darauf hinzuwirken haben, dass ihre MitarbeiterInnen Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.</p> <p>Empfehlung Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p> <p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich eingefordert.</p> <p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>

<p>Bauhof</p> <p>Empfehlung Zur Entlastung der Bauhofmitarbeiter sollten mit den Verantwortlichen des Sportvereins dahingehend Gespräche geführt werden, dass die Sportanlage von den Vereinsmitgliedern selbst gemäht wird.</p> <p>Empfehlung Künftig sind die Vergütungssätze entsprechend der Beilage 9 der Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“ der Direktion Inneres und Kommunales zu berechnen. Es sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Dazu sind genaue Arbeitsaufzeichnungen zu führen. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt. Darüber hinaus sind die Vergütungsleistungen in Zukunft in „Vergütungen Personalkosten“, „Vergütungen Sonstige Ausgaben“ und „Vergütungen Fuhrpark“ in der 4. bis 6. Dekade zu untergliedern.</p>	<p>nicht umgesetzt</p> <p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich empfohlen.</p> <p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird empfohlen.</p>
<p>Abwasserbeseitigung – Anschlussgebühren</p> <p>Empfehlung In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach die Gemeinde ihre Einnahmen rechtzeitig im vollen Umfang zu erzielen hat. Es ist in Hinkunft besonders darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Vorschreibung der Interessentenbeiträge in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabenanspruches steht.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Abfallbeseitigung</p> <p>Empfehlung Die Ausgabendeckung ist inklusive einer realistischen Verwaltungskostentangente auch in Zukunft sicherzustellen. Die</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.</p>

<p>regelmäßige Anpassung der Abfallgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird empfohlen.</p>		
<p>Kindergarten – finanzielle Entwicklung</p> <p>Empfehlung Die Marktgemeinde sollte die finanzielle Entwicklung des Kindergartens im Auge behalten. Um kostendämpfend auf die Gebärung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>Kindergarten – Materialbeiträge</p> <p>Empfehlung Nach Ablauf eines jeden Arbeitsjahres ist zu prüfen, ob der Materialbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt ist. Bei laufenden Überschüssen ist der Materialbeitrag zu kürzen. Mit dem Höchstbeitrag ist das Auslangen zu finden.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.</p>
<p>Kinder- und Schülerspeisung – Essenstarife</p> <p>Empfehlung Um sich dem Grundsatz der Ausgabenbedeckung anzunähern, sollten die Essensbeiträge für Kinder und Schüler sowie für Bedienstete und Lehrpersonen beginnend ab dem Rechnungsjahr 2020 bis zum Erreichen der Ausgabenbedeckung um jährlich jeweils 20 Cent angehoben werden. Für Externe ist jedenfalls ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Ergänzend dazu sollten auch die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden. Der angewandte Schlüssel zur Aufteilung der</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>

<p>Betriebskosten auf das Volksschulgebäude und die Schulküche sollte erforderlichenfalls aktualisiert werden.</p>		
<p>Essen auf Rädern</p> <p>Empfehlung Für die Essenzustellung ist zukünftig ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Dieses Entgelt hat neben den gewährten Entschädigungen für die Auslieferungstätigkeit auch die Kosten der Verwaltung abzudecken. Zusätzlich sollte eine jährliche Investitionspauschale einkalkuliert werden, damit mögliche Neuanschaffungen von Betriebsausstattungen abgedeckt werden können. Eine Bezuschussung der Aktion „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Marktgemeinde ist jedenfalls zu vermeiden.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Eine Bezuschussung dieser Einrichtung aus dem allgemeinen Budget sollte möglichst vermieden werden. Eine Auszahlungsdeckung ist weiterhin anzustreben.</p>
<p>Kultursaal – Tarifordnung</p> <p>Empfehlung Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Vergünstigungen grundsätzlich eine unsachliche Bevorzugung darstellen und die Tarifordnung daher entsprechend abzuändern wäre. Ermäßigungen sollten entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster-Tarifordnung (IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017) nur für ortsansässige Vereine, karitative oder schulische Veranstaltungen gewährt werden. Für Ermäßigungen ist ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde zu richten. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, wobei Ermäßigungen nur für das Benützungsentgelt (Miete) gewährt werden können.</p>	<p>teilweise umgesetzt</p>	<p>Auf die Übernahme der Regelungen gemäß der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster-Tarifordnung wird erneut verwiesen.</p>
<p>Kultursaal – Benützungsentgelte</p> <p>Empfehlung Weiteres Ziel der Marktgemeinde muss sein, den Auslastungsgrad hinsichtlich der entgeltspflichtigen Veranstaltungen zu steigern.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Bezugnehmend auf die in den Jahren 2020 und 2021 vorherrschende Corona-Pandemie wird der Umsetzungsstand zur Kenntnis genommen.</p>

<p>Lehrerwohnhaus</p> <p>Empfehlung Zukünftig ist bei Neuvermietung der Hauptmietzins in Anlehnung an die Höhe des Richtwertes nach dem Richtwertgesetz festzusetzen. Dadurch werden die höchstmöglichen Einnahmen für die Marktgemeinde gesichert.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend empfohlen.</p>
<p>Raumordnung</p> <p>Empfehlung Nachdem Kostenvereinbarungen nicht nur bei Einzeländerungsverfahren sondern auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes getroffen werden können, hat die Marktgemeinde ihre Möglichkeiten künftig voll aususchöpfen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich nahegelegt.</p>
<p>Feuerwehrwesen</p> <p>Empfehlung Die Nettoausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren sollten sich in Zukunft an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren, das sind maximal 16 Euro je Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Auf die Einhaltung der Richtsätze der „Gemeindefinanzierung Neu“ sollte verstärkt geachtet werden.</p>
<p>Versicherungen</p> <p>Empfehlung Die Marktgemeinde sollte auch zukünftig sämtliche Versicherungsverträge in regelmäßigen Zeitabständen (längstens alle 5 Jahre) durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen. Bei Neuausschreibung von Versicherungsleistungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens 3 weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.</p>	<p>nicht umgesetzt</p>	<p>Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse im Jahr 2023 (5-Jahres-Intervall) wird weiterhin empfohlen.</p>

Haushaltsentwicklung

Rechnungsabschluss 2020 bis 2021 und Voranschlag 2022

Die im April 2019 abgeschlossene Gebarungseinschau umfasste die Finanzjahre 2016 bis 2019. In den Rechnungsabschlüssen der Jahre 2020 und 2021 sowie im Voranschlag des Jahres 2022 stellte sich die Finanzgebarung nachfolgend dar (ab dem Jahr 2020 erstmals laut der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015):

Finanzierungshaushalt (Beträge in Euro)			
Finanzjahr	2020	2021	VA 2022
Saldo 1 – Operative Gebarung	436.022	304.393	359.500
Saldo 2 – Investive Gebarung	-87.172	-194.015	-665.200
Saldo 4 – Finanzierungstätigkeit	-257.404	-288.271	55.300
Saldo 5 – VA-wirksame Gebarung	91.446	-177.893	-250.400
- Saldo investive Einzelvorhaben	-44.302	-177.893	-220.800
Ergebnis laufende Geschäftstätigkeit	135.748	0	-29.600

Ergebnishaushalt (Beträge in Euro)			
	RA 2020	RA 2021	VA 2022
Erträge	4.639.969	4.754.867	4.882.500
Aufwendungen	4.374.918	4.797.266	4.910.300
Nettoergebnis (Saldo 0)	265.051	-42.399	-27.800
Entnahme von Rücklagen	412.305	473.268	250.400
Zuweisung an Rücklagen	504.247	298.538	0
Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahme von Rücklagen	173.109	132.331	222.600

Vermögenshaushalt RA 2021			
AKTIVA	31.12.2019	31.12.2021	Differenz
Langfristiges Vermögen	20.815.810	23.554.042	2.738.232
Kurzfristiges Vermögen	1.694.443	1.626.782	-67.661
Summe	22.510.253	25.180.824	2.670.571
PASSIVA			
Nettovermögen (Ausgleichsposten)	9.305.609	9.528.260	222.651
Sonderposten Investitionszuschüsse (Kapitaltransfers)	11.029.053	13.264.140	2.235.087
Langfristige Fremdmittel	2.079.650	2.271.665	192.015
Kurzfristige Fremdmittel	95.941	116.759	20.818
Summe	22.510.253	25.180.824	2.670.571

Die Förderquote nach dem Projektfonds der Gemeindefinanzierung „Neu“ liegt im Jahr 2022 für investive Einzelvorhaben über einer Geringfügigkeitsgrenze von 30.000 Euro bei 52 %.

Bevölkerungsentwicklung

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2015: 2.089

Einwohner (inkl. Nebenwohnsitze) zum Stichtag der Gemeinderatswahl 2021: 2.123

Einwohner (exkl. Nebenwohnsitze) lt. ZMR:

Stichtag 31. Oktober 2018: 1.965

Stichtag 31. Oktober 2019: 1.963

Stichtag 31. Oktober 2020: 1.940

Detailbericht

I. Haushaltsentwicklung

1.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 13)

Die bereits bestehenden Gemeindeeinrichtungen sind laufend auf Einsparungsmöglichkeiten hin zu durchleuchten. Einnahmemöglichkeiten, die sich der Marktgemeinde bieten, sind ungeschmälert zu nutzen, die Notwendigkeit von Ausgaben ist stets im Sinne der Gebarungsgrundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit zu beurteilen. Darüber hinaus wird von der Marktgemeinde jedes zukünftige Projekt auf seine Leistbarkeit – auch unter Berücksichtigung der Folgekosten – zu prüfen sein.

1.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Rechnungsabschlüsse der Jahre 2020 und 2021 wurden ausgeglichen erstellt. Die freien Finanzmittel, die noch für Investitionen zur Verfügung standen, bezifferten sich in diesen Jahren auf rund 244.600 Euro bzw. rund 78.100 Euro. Der Voranschlag 2022 geht von einem negativen Ergebnis der laufenden Geschäftstätigkeit in Höhe von 29.600 Euro aus, wobei die operative Gebarung inkl. Tilgungen und Tilgungszuschüssen eine freie Finanzspitze von 128.400 Euro ergibt.

1.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

II. Hundeabgabe

2.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 15)

Ab dem Jahr 2020 sollte die Marktgemeinde die Hundeabgabe mit 40 Euro je gehaltenem Hund (Wachhunde 20 Euro) festsetzen.

2.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat sprach sich für eine schrittweise Erhöhung der Hundeabgabe um 5 Euro je Finanzjahr aus. Mit Beschluss des Gemeinderats vom 14. Dezember 2021 wurde die Abgabe für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufs oder Erwerbs notwendig sind, auf den gesetzlichen Maximalwert von 20 Euro und für sonstige Hunde auf 40 Euro angehoben.

2.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in veränderter Form umgesetzt.

III. Kommunalsteuer - Wirtschaftsförderungen

3.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 15)

Zukünftig ist die einschränkende wesentliche Förderungsvoraussetzung (Schaffung gänzlich neuer Arbeitsplätze) in die Förderungsvereinbarungen aufzunehmen.

3.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die zuletzt abgeschlossene Fördervereinbarung stammt aus dem Jahr 2016. Bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung wurden derartige Vereinbarungen nicht neuerlich eingegangen.

3.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

3.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 16)

Die zusätzliche Wirtschafts- bzw. Betriebsförderung in Form der Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr ist im Hinblick auf die Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit umgehend einzustellen. Die aufsichtsbehördlichen Richtlinien sind bei der Gewährung von Wirtschaftsförderungen zukünftig ausnahmslos einzuhalten.

3.5. Umsetzung durch Gemeinde

Zum Zeitpunkt der Nachprüfung konnten keine Betriebsförderungen in Form der Ermäßigung der Kanalanschlussgebühr festgestellt werden.

3.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

IV. Steuer- und Abgabenrückstände

4.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 16)

Zur Verwaltungsvereinfachung sollte die Einhebung der gemeindeeigenen Steuern, Abgaben und Gebühren mittels Abbuchungs- bzw. Einziehungsaufträgen weiter forciert werden.

4.2. Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde wird die Erteilung eines Einziehungsauftrags regelmäßig in der Gemeindezeitung beworben.

4.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

V. Rücklagen

5.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)

Die Verstärkung des Kassenbestandes auf dem Girokonto sollte nur im erforderlichen Ausmaß erfolgen. Die Rücklagenbestände sowie allfällige höhere Guthaben auf dem Girokonto sind zur Optimierung des Zinsertrages bestmöglich zu veranlagern, wobei auch die Möglichkeit der teilweisen Veranlagung in Form von Anleihen ohne eingebettete derivative Komponente beachtet werden sollte. Darüber hinaus wird in Zusammenhang mit den bestehenden Darlehen empfohlen, Sondertilgungen vorzunehmen. Das Online-Sparkonto mit dem seit Jahren geringfügigen Guthaben sollte aufgelöst werden.

5.2. Umsetzung durch Gemeinde

Zur Verstärkung des Kassenbestands wurde am Jahresende 2021 ein inneres Darlehen in Höhe von rund 72.700 Euro ausgewiesen. Rücklagen von insgesamt rund 1.405.400 Euro befinden sich auf einem separaten Sparkonto. Das Online-Sparkonto wurde aufgelöst und das Guthaben an das Girokonto transferiert. Sondertilgungen wurde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht durchgeführt.

5.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

5.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Aufgrund des hohen Rücklagenstands wird die Durchführung einer Sondertilgung weiterhin empfohlen.

5.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 17)

Der Zinsertrag der Rücklagen ist zukünftig dem Bruttoprinzip gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GemHKRO entsprechend haushaltswirksam zu verbuchen (d.h. der Zinsertrag als ungekürzte Einnahme sowie die Kapitalertragsteuer als Ausgabe).

5.6. Umsetzung durch Gemeinde

Der Zinsertrag sowie die Kapitalertragssteuer wurden ungekürzt mit ihrem jeweiligen Bruttobetrag auf den entsprechenden Haushaltskonten abgebildet.

5.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

VI. Fremdfinanzierungen – Zinskonditionen

6.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 19)

Auf die Beachtung der Kompetenzregelungen der Oö. GemO 1990 für die Gemeindeorgane wird hingewiesen.

6.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die von der Gemeinde gesetzten Schritte in Bezug auf die laufenden Fremdfinanzierungen wurden dem Gemeinderat in seinen Sitzungen zur Kenntnis gebracht. Die Beauftragung einer Darlehensanalyse erfolgte über Beschlussfassung des Gemeinderats.

6.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

VII. Fremdfinanzierungen – Geldverkehrsspesen

7.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 20)

Eine Reduktion der Geldverkehrsspesen bis zu 1.000 Euro erscheint realistisch. Dazu wird empfohlen, die Anzahl der Girokonten zu reduzieren. Zusätzlich sollte bei der Spesenabrechnung zum besseren Vergleich auf eine Spesenpauschale abgestellt werden.

7.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Geldverkehrsspesen bewegten sich in den Finanzjahren 2020 und 2021 zwischen rund 3.400 Euro und rund 3.600 Euro und damit erneut auf vergleichsweise hohem Niveau. Die Anzahl der Bankverbindungen wurde von 3 Girokonten auf 2 reduziert. Spesenpauschalen werden von den Banken nicht gewährt, die Abrechnung erfolgt zu den festgesetzten Konditionen des jeweiligen Kreditinstituts.

7.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

7.4. Beurteilung der Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung im Hinblick auf die Reduzierung der Geldverkehrsspesen wird neuerlich gleichlautend nahegelegt.

VIII. Personal - Dienstpostenplan

8.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 22)

Der Gemeinderat hat den Dienstpostenplan im Bereich der Allgemeinen Verwaltung (GD 18 und GD 21) daher an den tatsächlichen Personalbedarf anzupassen.

8.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der aktuelle Dienstpostenplan wurde im Rahmen der Prüfung des Voranschlags 2022 durch die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen zur Kenntnis genommen.

8.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

8.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 22)

Bei der Veröffentlichung des Dienstpostenplanes im Rahmen der Kundmachungspflicht sollte aus datenschutzrechtlichen Überlegungen darauf Bedacht genommen werden, dass keine direkt personenbezogenen Daten (wie insbesondere Name und Gehaltsstufe) enthalten sind.

8.5. Umsetzung durch Gemeinde

Der Dienstpostenplan wurde datenschutzkonform erstellt und ohne personenbezogene Daten kundgemacht.

8.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

IX. Personal – Allgemeine Verwaltung

9.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 23)

Die Marktgemeinde wird aufgefordert, den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Verwaltungsbediensteten auf ihre unbedingte Notwendigkeit hin zu überprüfen. Auch die Verwaltungsabläufe sind hinsichtlich möglicher Optimierungen und Einsparungen zu durchleuchten. Mittelfristiges Ziel sollte die Reduzierung des Personalstandes in der Allgemeinen Verwaltung auf bis zu 5,35 PE sein.

9.2. Umsetzung durch Gemeinde

Laut des zuletzt aufsichtsbehördlich genehmigten Dienstpostenplans ist in der Allgemeinen Verwaltung mit einem Personalstand von 6,45 PE das Auslangen zu finden. Zum Prüfungszeitpunkt waren in der Verwaltung 8 Bedienstete mit insgesamt 6,29 PE beschäftigt.

9.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

9.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der zum Prüfungszeitpunkt gegebene Personalstand wird von der Bezirkshauptmannschaft zur Kenntnis genommen. Die Gemeinde wird weiterhin aufgefordert, den Umfang bzw. die Art der Tätigkeitsfelder der Verwaltungsbediensteten auf ihre Notwendigkeit hin überprüfen sowie die Verwaltungsabläufe hinsichtlich Optimierungen und Einsparungen zu durchleuchten.

9.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 23)

Die Marktgemeinde hat in Zukunft die tatsächlich angefallenen Arbeitsstunden als Verrechnungsbasis heranzuziehen und für sämtliche öffentliche und betriebliche Einrichtungen eine Verwaltungskostentangente zu verrechnen.

9.6. Umsetzung durch Gemeinde

Die Verwaltungskostentangente wird seit dem Jahr 2020 auf Grundlage der tatsächlich verrichteten Arbeitsstunden berechnet. Für die betrieblichen Einrichtungen Essen auf Rädern und Wohn- und Geschäftsgebäude wurden die Verwaltungskosten nicht umgelegt.

9.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

9.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung für alle betrieblichen Einrichtungen wird empfohlen.

X. Personal – Kindergarten

10.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 24)

Ziel der Marktgemeinde muss sein, das Beschäftigungsausmaß der Kindergartenhelferinnen im Kindergarten mittelfristig an den Maximalrahmen heranzuführen.

10.2. Umsetzung durch Gemeinde

Auf Basis des Berechnungsprogramms des Schreibens IKD(Gem)-21000/448-2017-Wb/Sy vom 25. April 2017 errechnet sich eine Maximalbesetzung durch Kindergartenhelferinnen von 3,13 PE. Tatsächlich sind 4 Helferinnen und 1 Helfer mit insgesamt 3,41 PE beschäftigt, wovon eine Helferin mit 0,59 PE in der Integrationsgruppe tätig ist. Zudem wurde ein Helfer befristet für ein Kindergartenjahr mit 0,75 PE zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels angestellt.

10.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

10.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Im Hinblick auf die Führung einer alterserweiterten Gruppe sowie einer Integrationsgruppe wird die Überschreitung des Maximalrahmens zur Kenntnis genommen.

XI. Dienst- und Besoldungsrecht – Arbeitszeit

11.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)

Im Hinblick auf die Vorteile sowohl für den Dienstgeber als auch für die Dienstnehmer wird empfohlen, für sämtliche Gemeindedienststellen ehestmöglich ein Arbeitszeitmodell für eine flexible Dienstzeitregelung mit elektronischer Zeiterfassung in Anlehnung an die Rahmenbedingungen des Landesdienstes einzuführen. In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass der Direktion Inneres und Kommunales „Flexible Arbeitszeit mit elektronischer Zeiterfassung“ vom 03. Dezember 2015, IKD(Gem)-200167/144-2015-Shü, verwiesen.

11.2. Umsetzung durch Gemeinde

Ein elektronisches Zeiterfassungssystem wurde bis zum Zeitpunkt der Nachprüfung nicht installiert. Es werden weiterhin nur Urlaube und gesundheitsbedingte Abwesenheiten dokumentiert. Eine flexible Dienstzeitregelung wurde nicht eingeführt.

11.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

11.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XII. Dienst- und Besoldungsrecht – Organisation

12.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)

Die Arbeitsplatzbeschreibungen sind im jeweiligen Personalakt abzulegen.

12.2. Umsetzung durch Gemeinde

Bei mehr als der Hälfte der Personalakten konnten die jeweiligen Arbeitsplatzbeschreibungen nicht ersehen werden.

12.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

12.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich empfohlen.

XIII. Dienst- und Besoldungsrecht – Fahrtkostenzuschuss

13.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)

Für die Zuerkennung eines Fahrtkostenzuschusses ist ein Gemeindevorstandsbeschluss erforderlich. Die Beschlüsse sind unverzüglich nachzuholen.

13.2. Umsetzung durch Gemeinde

Den jeweiligen Mitarbeitern wurde nachträglich über Beschlussfassung des Gemeindevorstands ein Fahrtkostenzuschuss gewährt. Bei neu aufgenommenen Mitarbeitern wird nach Vorliegen der entsprechenden Unterlagen ein Gemeindevorstandsbeschluss über die Gewährung eines Fahrtkostenzuschusses gefasst.

13.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIV. Dienst- und Besoldungsrecht – Mitarbeitergespräche

14.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 25)

Es wird daher empfohlen, in allen Bereichen Zielvereinbarungen zu treffen bzw. Mitarbeitergespräche zu führen. Auf den Erlass IKD(Gem)-200213/3-2011-Dau vom 29. November 2011 wird verwiesen.

14.2. Umsetzung durch Gemeinde

Entsprechende Mitarbeiter- bzw. Zielvereinbarungsgespräche werden nicht geführt

14.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

14.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird gleichlautend nahegelegt.

XV. Dienst- und Besoldungsrecht – Urlaub

15.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 26)

Die Urlaubsblätter der betreffenden Bediensteten sind auf das richtige Ausmaß zu korrigieren. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Dienstpflichten des Vorgesetzten gemäß § 37 Abs. 1 Oö. Gemeindebedienstetengesetz 2001 bzw. § 83 Abs. 1 Oö. Gemeinde-Dienstrechts- und Gehaltsgesetz 2002, wonach Vorgesetzte darauf hinzuwirken haben, dass ihre MitarbeiterInnen Erholungsurlaub in Anspruch nehmen können und nach Vereinbarung auch in Anspruch nehmen.

15.2. Umsetzung durch Gemeinde

Zum Jahresende 2019 belief sich der Resturlaubsstand bei einem Bediensteten auf rund 771 Stunden, wovon 600 Stunden in das nächste Jahr übertragen wurden. Bei einer teilzeitbeschäftigten Bediensteten wurde in das Jahr 2020 ein Urlaubsguthaben aus Vorjahren übernommen, welches das gesetzliche Höchstausmaß überschritt.

15.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

15.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich eingefordert.

15.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 26)

Im Hinblick auf die Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 2015 (VRV 2015) sollten die Resturlaubsstände reduziert werden, da künftig Rückstellungen für nicht verbrauchte Urlaubsansprüche gebildet werden müssen.

15.6. Umsetzung durch Gemeinde

Bei 2 Bediensteten der Allgemeinen Verwaltung wurden zum Jahresende 2021 hohe Resturlaubsstände von rund 558 Stunden bzw. rund 491 Stunden ausgewiesen. Auch bei einer teilzeitbeschäftigten Mitarbeiterin betrug das Ausmaß des Resturlaubs am Jahresende 2021 378 Stunden. Die Resturlaubsstände der restlichen Bediensteten bewegten sich im Rahmen.

15.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

15.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XVI. Bauhof

16.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 27)

Zur Entlastung der Bauhofmitarbeiter sollten mit den Verantwortlichen des Sportvereins dahingehend Gespräche geführt werden, dass die Sportanlage von den Vereinsmitgliedern selbst gemäht wird.

16.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die bisherige Vorgehensweise betreffend die Durchführung der Mäharbeiten durch die Bauhofmitarbeiter wurde beibehalten.

16.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

16.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich empfohlen.

16.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

Künftig sind die Vergütungssätze entsprechend der Beilage 9 der Richtlinien „Gemeindefinanzierung Neu“ der Direktion Inneres und Kommunales zu berechnen. Es sind nur mehr jene Stunden dem Bauhof anzulasten, die im tatsächlichen Umfang diesem Bereich zuzuordnen sind. Dazu sind genaue Arbeitsaufzeichnungen zu führen. Die Vergütungssätze sind so zu verrechnen, dass sämtliche beim Bauhof entstehenden Kosten abgedeckt werden und die Bauhof- und Fuhrparkgebarung ein weitgehend ausgeglichenes Ergebnis zeigt. Darüber hinaus sind die Vergütungsleistungen in Zukunft in „Vergütungen Personalkosten“,

„Vergütungen Sonstige Ausgaben“ und „Vergütungen Fuhrpark“ in der 4. bis 6. Dekade zu untergliedern.

16.6. Umsetzung durch Gemeinde

Die Vergütungssätze werden seit dem Jahr 2020 anhand Arbeitsaufzeichnungen der Bauhofmitarbeiter sowie einem errechneten Stundensatz pro Arbeiter berechnet. Die Bauhofgebarung zeigte sowohl im Jahr 2020 als auch im Jahr 2021 einen Abgang in Höhe von rund 22.900 Euro bzw. rund 26.900 Euro. Die Vergütungsleistungen gliedern sich in „Vergütungen Bauhofmitarbeiter“ und „Vergütungen Maschinen und Geräte“.

16.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

16.8. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird empfohlen.

XVII. Winterdienst

17.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

Die Verpflichtung zur Einhaltung der Richtlinie RVS 12.04.12 im Rahmen der Räumung und Streuung ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt in eine Dienstanweisung aufzunehmen.

17.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Richtlinie RVS 12.04.12 wurde den Bauhofmitarbeitern sowie dem externen Dienstleister zur Kenntnis gebracht.

17.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XVIII. Abwasserbeseitigung – Benützungsgebühren

18.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2018 (Seite 20)

Die Ausgabendeckung beim Betrieb Abwasserbeseitigung ist auch in Zukunft sicherzustellen.

18.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Kostendeckungsgrad laut Gebührenkalkulation belief sich im Jahr 2020 auf rund 99 %, im Jahr 2021 auf rund 105 % und im Jahr 2022 auf rund 108 %.

18.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XIX. Abwasserbeseitigung – Gebührenordnung

19.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 30)

Die Neugestaltung der Gebührenordnung – mit dem Ziel der Verwaltungsvereinfachung – wird empfohlen. Jedenfalls ist die Gebührenordnung entsprechend der im GemNet von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster-Gebührenordnung vom 6. Dezember 2011 um die genannten Einnahmelmöglichkeiten zu ergänzen. Unter Bedachtnahme auf die Festsetzungsverjährung ist § 5 der Kanalgebührenordnung (Entstehen des Abgabeananspruches) dahingehend zu ändern, dass der Abgabeananspruch auf die ergänzende Anschlussgebühr erst mit der Anzeige oder Meldung der Änderung der Bemessungsgrundlage bzw. mit der erstmaligen Kenntnisaufnahme durch die Abgabenbehörde entsteht. Die Möglichkeit privatrechtlicher Vereinbarungen hat in der Gebührenordnung gänzlich zu entfallen. Bei bloßer Änderung

sollten auch die Empfehlungen der Verordnungsprüfung vom 18. Juli 2012 zur Fälligkeit und Herabsetzung der Belastungseinheit (sh. IKD(Gem)-541137/39-2012-Sg/Wm) in die Gebührenordnung eingearbeitet werden.

19.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat hat per 15. Dezember 2020 eine neue Kanalgebührenordnung entsprechend der Mustergebührenordnung erlassen. Die Empfehlungen aus dem Gebarungsbericht des Jahres 2019 wurden in der überarbeiteten Gebührenordnung berücksichtigt.

19.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XX. Abwasserbeseitigung – Anschlussgebühren

20.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 31)

In diesem Zusammenhang wird auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 3 Oö. GemHKRO hingewiesen, wonach die Gemeinde ihre Einnahmen rechtzeitig im vollen Umfang zu erzielen hat. Es ist in Hinkunft besonders darauf zu achten, dass der Zeitpunkt der Vorschreibung der Interessentenbeiträge in enger zeitlicher Nähe zum Entstehen des Abgabenspruches steht.

20.2. Umsetzung durch Gemeinde

Bei 15 Fällen der im Jahr 2019 vorgeschriebenen ergänzenden Anschlussgebühren betrug der Zeitraum zwischen dem Entstehen des Abgabenspruches und dem Zeitpunkt der Gebührenvorschreibung 6 Monate bis annähernd 5 Jahre.

20.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

20.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend empfohlen.

20.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 31)

In Hinkunft ist zu beachten, dass die Bewilligung von Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) entsprechend § 56 Abs. 2 Z 9 Oö. GemO 1990 in die Kompetenz des Gemeindevorstandes fällt und darüber hinaus die für Zahlungserleichterungen gemäß § 212b Bundesabgabenordnung vorgesehenen Stundungszinsen in Rechnung zu stellen sind.

20.6. Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2020 und 2021 konnten keine Gewährungen von Zahlungserleichterungen festgestellt werden.

20.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

20.8. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 32)

Es wird daher empfohlen, in regelmäßigen Zeitabständen entsprechende zielführende Schritte zu setzen (zB Schreiben an die Objekteigentümer, ob hinsichtlich der Bemessungsgrundlage Änderungen eingetreten sind, regelmäßiger Hinweis auf die Meldepflicht in der Gemeindezeitung, Erhebung im Zuge einer Feuerbeschau).

20.9. Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde werden regelmäßig Hinweise in der Gemeindezeitung veröffentlicht und Erhebungen im Zuge der feuerpolizeilichen Überprüfung durchgeführt.

20.10. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXI. Abwasserbeseitigung – Durchsetzung der Anschlusspflicht

21.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 32)

Das Vorliegen der Voraussetzungen für die erteilte Ausnahme von der Kanalanschlusspflicht ist entsprechend § 13 Abs. 3 Oö. Abwasserentsorgungsgesetz 2001 gleichzeitig mit der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts alle 5 Jahre zu überprüfen.

21.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die vorliegenden Ausnahmegenehmigungen von der Kanalanschlusspflicht werden im Zuge der Überprüfung des Abwasserentsorgungskonzepts regelmäßigen Kontrollen unterzogen.

21.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXII. Abfallbeseitigung

22.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 33)

Die Ausgabendeckung ist inklusive einer realistischen Verwaltungskostentangente auch in Zukunft sicherzustellen. Die regelmäßige Anpassung der Abfallgebühren entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex wird empfohlen.

22.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Betrieb der Abfallbeseitigung wurde jährlich auszahlungsdeckend geführt. Auszahlungsseitig wurde die Verwaltungskostentangente anhand von Stundenaufzeichnungen berechnet und dargestellt. Die Abfallgebühren wurden seit der Gebarungseinschau nicht erhöht.

22.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

22.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird zur Kenntnis genommen.

XXIII. Kindergarten – finanzielle Entwicklung

23.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 35)

Die Marktgemeinde sollte die finanzielle Entwicklung des Kindergartens im Auge behalten. Um kostendämpfend auf die Gebarung einwirken zu können, sind die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen. Ziel muss sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen.

23.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Personalbedarf bzw. das Beschäftigungsausmaß der Bediensteten wird jährlich anhand der zu erwartenden Kinderanzahl neu festgesetzt. Die Öffnungszeiten bestimmen sich jährlich angesichts dem angegebenen Bedarf der Eltern. Der Kindergarten verzeichnete in den Jahren 2020 und 2021 divergierende Abgänge in Höhe von rund 103.600 Euro bzw. rund 155.800 Euro. Der höhere Abgang im Jahr 2021 begründet sich mitunter durch eine Rückzahlung von gewährten KIG-Mitteln aufgrund nicht anerkannter Beiträge gemäß § 3 Abs. 4 KIG 2017.

23.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

23.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

23.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 35)

In Zukunft ist die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter laut § 13 Einkommensteuergesetz zu beachten.

23.6. Umsetzung durch Gemeinde

Aus den Haushaltskonten waren nur Buchungen zu entnehmen, die sich innerhalb der Wertgrenze befanden.

23.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXIV. Kindergarten – Materialbeiträge

24.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 35)

Nach Ablauf eines jeden Arbeitsjahres ist zu prüfen, ob der Materialbeitrag entsprechend dem tatsächlichen Aufwand festgesetzt ist. Bei laufenden Überschüssen ist der Materialbeitrag zu kürzen. Mit dem Höchstbeitrag ist das Auslangen zu finden.

24.2. Umsetzung durch Gemeinde

Im Arbeitsjahr 2020/2021 wurden die eingehobenen Werkbeiträge sowohl im Kindergarten als auch in der Krabbelstube zur Gänze verwendet. Die Gegenüberstellung der Einzahlungen und Auszahlungen des Arbeitsjahrs 2021/2022 der Werkbeiträge ergab im Kindergarten und in der Krabbelstube einen Überschuss von rund 1.100 Euro bzw. rund 350 Euro.

24.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

24.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die gänzliche Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich gleichlautend eingefordert.

XXV. Kindergartentransport

25.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 36)

Die Ausgabendeckung des Angebotes Busbegleitung ist auch zukünftig sicherzustellen.

25.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Deckung der Personalkosten für die Busbegleitung mit Elternbeiträgen war im Jahr 2020 sowie im Jahr 2021 gegeben.

25.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXVI. Krabbelstube

26.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 37)

In Zukunft sind die Stunden für die Leitertätigkeit in der Krabbelstube beim Ansatz 2408 „Krabbelstube“ zu verbuchen.

26.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Stunden der Leitertätigkeit wurden bereits im Jahr 2019 auf den Ansatz „2408 – Krabbelstube“ umgebucht und die empfohlene Buchungsweise seither beibehalten.

26.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

26.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 38)

Auch im Bereich Krabbelstube muss Ziel sein, stets die im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten wirtschaftlichste Betreuungsform umzusetzen. Die Betreuungs- bzw. Öffnungszeiten sind in regelmäßigen Abständen auf ihre bedarfsgerechte Notwendigkeit hin zu überprüfen und ist der dafür erforderliche Personaleinsatz entsprechend anzupassen.

26.5. Umsetzung durch Gemeinde

Der Personalbedarf bzw. das Beschäftigungsausmaß der Bediensteten wird jährlich anhand der zu erwartenden Kinderanzahl neu festgesetzt.

26.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXVII. Kinder- und Schülerspeisung - Kontierung

27.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 39)

Sämtliche die Schülerspeisung betreffenden Einnahmen und Ausgaben sind hinkünftig wieder dem Haushaltsansatz 2320 „Schülerspeisung“ zuzuordnen.

27.2. Umsetzung durch Gemeinde

Einnahmen und Ausgaben, welche den Bereich der Kinder- und Schülerspeisung betreffen, finden sich in den Haushaltskonten der Jahre 2020 und 2021 unter dem Ansatz „2320 – Schülerspeisung“.

27.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXVIII. Kinder- und Schülerspeisung – Essenstarife

28.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 40)

Um sich dem Grundsatz der Ausgabendeckung anzunähern, sollten die Essensbeiträge für Kinder und Schüler sowie für Bedienstete und Lehrpersonen beginnend ab dem Rechnungsjahr 2020 bis zum Erreichen der Ausgabendeckung um jährlich jeweils 20 Cent angehoben werden. Für Externe ist jedenfalls ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Ergänzend dazu sollten auch die Ausgaben auf Einsparungsmöglichkeiten hin überprüft werden. Der angewandte Schlüssel zur Aufteilung der Betriebskosten auf das Volksschulgebäude und die Schulküche sollte erforderlichenfalls aktualisiert werden.

28.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Bereich Schülerspeisung erwirtschaftete in den Jahren 2020 und 2021 Abgänge von rund 13.900 Euro bzw. rund 12.800 Euro. Die Portionspreise wurden zu Jahresbeginn 2020 für Kinder und Erwachsene um jeweils 10 Cent auf 3 Euro bzw. 3,80 Euro erhöht und seither nicht mehr angepasst. Der Portionspreis für Externe wurde bei 4,50 Euro pro Portion belassen. Gemessen an den jährlich ausgegebenen Portionen lag der Zuschussbedarf der Gemeinde im Jahr 2020 bei rund 2 Euro und im Jahr 2021 bei rund 1,30 Euro. Der Aufteilungsschlüssel der Betriebskosten wurde von der Gemeinde einer genauen Überprüfung unterzogen.

28.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

28.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend empfohlen.

XXIX. Essen auf Rädern

29.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 42)

Für die Essenzustellung ist zukünftig ein ausgabendeckendes Entgelt festzusetzen. Dieses Entgelt hat neben den gewährten Entschädigungen für die Auslieferungstätigkeit auch die Kosten der Verwaltung abzudecken. Zusätzlich sollte eine jährliche Investitionspauschale einkalkuliert werden, damit mögliche Neuanschaffungen von Betriebsausstattungen abgedeckt werden können. Eine Bezuschussung der Aktion „Essen auf Rädern“ aus dem allgemeinen Budget der Marktgemeinde ist jedenfalls zu vermeiden.

29.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Zustellpauschale wurde unverändert bei 1,67 Euro (inkl. 0,21 Euro Unfallversicherungsbeitrag) belassen, wobei BezieherInnen einer Ausgleichszulage lediglich der Versicherungsbeitrag in Rechnung gestellt wird. Im Jahr 2020 trug die Gemeinde einen Kostenanteil für den Ankauf eines Fahrzeugs in Höhe von rund 2.400 Euro, wodurch insgesamt ein Abgang von rund 4.300 Euro verzeichnet wurde. Im darauffolgenden Jahr wurde ein Abgang von rund 670 Euro ausgewiesen, was auf die Kostenübernahme seitens der Gemeinde für die Zustellgebühr der AusgleichszulagenbezieherInnen zurückzuführen ist. Da die Abwicklung überwiegend von der Gemeinde Kallham erfolgt, verrechnet diese eine Verwaltungskostentangente, die bereits in der Zustellpauschale enthalten ist. Seitens der Marktgemeinde Taufkirchen wird auf die Umlegung der eigenen Verwaltungskosten verzichtet, um mit der Zustellpauschale annähernd das Auslangen zu finden.

29.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

29.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Eine Bezuschussung dieser Einrichtung aus dem allgemeinen Budget sollte möglichst vermieden werden. Eine Auszahlungsdeckung ist weiterhin anzustreben.

XXX. Kultursaal – Reinigung

30.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 43)

Im Sinne der Kostenwahrheit sind in Zukunft die Stunden für die Reinigung des Kultursaales beim Ansatz 859940 „Kultursaal“ zu verbuchen. Dazu sind genaue Stundenaufzeichnungen der Reinigungskraft notwendig. Eine Verwaltungskostentangente ist zu verrechnen.

30.2. Umsetzung durch Gemeinde

In den Rechenwerken der Gemeinde werden die anteiligen Personalkosten der Reinigungskraft dem Ansatz „859940 – Kultursaal“ angelastet. Für die Tätigkeiten der Verwaltung wird in den Rechenwerken eine Verwaltungskostentangente dargestellt.

30.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXI. Kultursaal – Tarifordnung

31.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 43)

Da es sich um privatrechtliche Entgelte handelt, ist die Bezeichnung Tarifordnung zu verwenden.

31.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat hat am 16. Juni 2020 die Entgelte in Form einer Tarifordnung beschlossen.

31.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

31.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)

Es wird darauf hingewiesen, dass derartige Vergünstigungen grundsätzlich eine unsachliche Bevorzugung darstellen und die Tarifordnung daher entsprechend abzuändern wäre. Ermäßigungen sollten entsprechend der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster-Tarifordnung (IKD(Gem)-570228/8-2017-Wj/Sy vom 5. Mai 2017) nur für ortsansässige Vereine, karitative oder schulische Veranstaltungen gewährt werden. Für Ermäßigungen ist ein schriftliches Ansuchen an die Marktgemeinde zu richten. Die Entscheidung über die Zuerkennung einer Ermäßigung obliegt dem Gemeindevorstand, wobei Ermäßigungen nur für das Benützungsentgelt (Miete) gewährt werden können.

31.5. Umsetzung durch Gemeinde

Die gültige Tarifordnung enthält keine Bestimmungen über Ermäßigungen oder Unterscheidungen zwischen Ortsansässigen und Auswärtigen. Dem entgegen steht ein Beschluss des Gemeinderats vom 16. Juni 2020, in welchem vereinbart wurde, dass schulische sowie karitative Veranstaltungen gänzlich von der Vorschreibung jeglicher Gebühren für die Benützung des Kultursaals ausgenommen werden.

31.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

31.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Auf die Übernahme der Regelungen gemäß der von der Aufsichtsbehörde zur Verfügung gestellten Muster-Tarifordnung wird erneut verwiesen.

XXXII. Kultursaal - Benützungsentgelte

32.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)

Eine Neubemessung der Benützungsentgelte mit dem Ziel der deutlichen Reduzierung des jährlichen Abganges wird empfohlen. Darüber hinaus sollte die Festsetzung eines Entgeltes bzw. eines Zuschlages zur Miete für die Saalnutzung für Probe- bzw. Aufbauzwecke überlegt werden. In weiterer Folge wären die Tarife jährlich entsprechend der Entwicklung des Verbraucherpreisindex anzupassen. Auf die bestehende Muster-Tarifordnung für Veranstaltungszentren wird hingewiesen.

32.2. Umsetzung durch Gemeinde

In der Tarifordnung wurden für die Saalbenützung Entgelte in Form einer Miete zuzüglich einer Reinigungspauschale sowie die Verrechnung der angefallenen Stromkosten festgelegt, wobei für jede genutzte Räumlichkeit ein eigener Tarif festgesetzt wurde. Zudem wurde vorgesehen, die Tarife jährlich zu Jahresbeginn anhand des Verbraucherpreisindex anzupassen.

32.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

32.4. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 44)

Weiteres Ziel der Marktgemeinde muss sein, den Auslastungsgrad hinsichtlich der entgeltpflichtigen Veranstaltungen zu steigern.

32.5. Umsetzung durch Gemeinde

In den Jahren 2020 und 2021 waren für den Kultursaal 62 Buchungen bzw. 57 Buchungen für diverse Veranstaltungen, Kurse, Blutspende-Aktionen sowie Gemeindeveranstaltungen oder –sitzungen geplant. Von diesen Buchungen konnten jedoch aufgrund den Bestimmungen in Zusammenhang mit der Corona-Pandemie nur 30 Buchungen bzw. 31 Buchungen in Anspruch genommen werden.

32.6. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde teilweise umgesetzt.

32.7. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Bezugnehmend auf die in den Jahren 2020 und 2021 vorherrschende Corona-Pandemie wird der Umsetzungsstand zur Kenntnis genommen.

XXXIII. Lehrerwohnhaus

33.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 45)

Zukünftig ist bei Neuvermietung der Hauptmietzins in Anlehnung an die Höhe des Richtwertes nach dem Richtwertgesetz festzusetzen. Dadurch werden die höchstmöglichen Einnahmen für die Marktgemeinde gesichert.

33.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Hauptmietzins wurde vom Gemeinderat im Dezember 2020 mit 5 Euro pro m² (exkl. USt) festgesetzt. Die Abschläge von der Richtwertmiete wurden hierbei mit dem Zustand des Gebäudes, dem Fehlen eines Balkons und der Lärmbelästigung aufgrund der Nähe zu Kindergarten, Schule und Straße begründet.

33.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

33.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Der Gemeinde wird die Umsetzung der Empfehlung neuerlich gleichlautend empfohlen.

33.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 45)

Die Marktgemeinde sollte für allfällige gegenüber dem Mieter aus dem Mietvertrag entstehende Ansprüche künftig angemessene Kautionen einheben. Die von den Mietparteien zu hinterlegenden Kautionen sind von der Buchhaltung in der voranschlagsunwirksamen Gebarung zu erfassen (Post 367 oder 368) und bis zur Beendigung des Mietverhältnisses als offene Verwahrgeldreste auszuweisen.

33.6. Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde wurde für den Neuabschluss eines Mietvertrages eine Kautionshöhe in Höhe von 3 Bruttomonatsmieten festgesetzt. Einzahlungen aus Kautionen wurden in den Jahren 2020 und 2021 über die voranschlagsunwirksame Gebarung abgewickelt.

33.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXIV. Freiwillige Ausgaben

34.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 47)

Nicht zuletzt um einen „Subventionsautomatismus“ auszuschließen, wird empfohlen, die Förderungen regelmäßig auf ihre Ziele und Wirkungen hin zu überprüfen.

34.2. Umsetzung durch Gemeinde

Über die Höhe der Subventionen wird jährlich im Gemeinderat beraten und die Höhe der Förderungen neu beschlossen.

34.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXV. Repräsentationsausgaben und Verfügungsmittel

35.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 28)

Vorstehende Ausführungen sind zukünftig zu beachten.

35.2. Umsetzung durch Gemeinde

Sämtliche Ausgaben in Zusammenhang mit Inseraten, der Gemeindezeitung oder Ähnlichem wurden unter dem Abschnitt „015 – Öffentlichkeitsarbeit“ verbucht.

35.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXVI. Gemeindevorstand – Wohnungsvergaben

36.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 47)

Wohnungsvergaben sind hinkünftig vom Gemeinderat zu beschließen oder es ist das Beschlussrecht durch Verordnung an einen Ausschuss zu übertragen.

36.2. Umsetzung durch Gemeinde

Wohnungsvergaben für gemeindeeigene Wohnungen werden seit dem Jahr 2020 in den Gemeinderatsitzungen beschlossen. Auf das Zuweisungsrecht über die Vergabe von Genossenschaftswohnungen wurde seitens der Gemeinde verzichtet.

36.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

XXXVII. Digitalisierung Volksschule

37.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 47)

Die Marktgemeinde hat bezüglich der ausstehenden Rechnungslegung umgehend eine Abklärung vorzunehmen und erforderlichenfalls betreffend Anpassung der Förderung mit der Förderstelle Kontakt aufzunehmen.

37.2. Umsetzung durch Gemeinde

Laut den Ausführungen der Gemeinde war eine Kontaktaufnahme mit der Förderstelle nicht mehr erforderlich.

37.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

XXXVIII. Infrastrukturkostenbeiträge

38.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 48)

Bei Neuwidmung von Bauland hat die Marktgemeinde zukünftig Beiträge zur Schaffung der Infrastruktur im höchstmöglichen Ausmaß einzuheben. Eine entsprechende Mustervereinbarung wurde der Marktgemeinde seitens ihrer Interessensvertretung bereits im Jänner 2012 zur Verfügung gestellt.

38.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 6. Juli 2021 eine 100 %ige Kostentragung der Infrastrukturkosten durch den Grundeigentümer beschlossen.

38.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XXXIX. Raumordnung

39.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 48)

Nachdem Kostenvereinbarungen nicht nur bei Einzeländerungsverfahren sondern auch bei der zehnjährigen grundsätzlichen Überprüfung des Flächenwidmungsplanes getroffen werden können, hat die Marktgemeinde ihre Möglichkeiten künftig voll auszuschöpfen.

39.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Kosten für die letzte Gesamtänderung des Flächenwidmungsplans im Jahr 2021 wurden zur Gänze von der Gemeinde getragen.

39.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

39.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Umsetzung der Empfehlung wird neuerlich nahegelegt.

XL. Verkehrsflächenbeiträge

40.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 48)

Bei der Verbuchung ist in Hinkunft das Bruttoprinzip gemäß § 3 Abs. 1 Oö. GemHKRO zu beachten, d.h. der Verkehrsflächenbeitrag ist ungekürzt bei Haushaltsstelle 2/611-850 als Einnahme und der Hälfteanteil des Landes bei Haushaltsstelle 1/611-710 als Ausgabe zu erfassen.

40.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Verkehrsflächenbeiträge für Landesstraßen wurden ab dem Jahr 2019 in den Rechenwerken anhand des Bruttoprinzips dargestellt.

40.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XLI. Feuerwehrwesen

41.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 49)

Die Nettoausgaben für die Freiwilligen Feuerwehren sollten sich in Zukunft an den Richtlinien der „Gemeindefinanzierung Neu“ orientieren, das sind maximal 16 Euro je Einwohner zum Stichtag der letzten Gemeinderatswahl.

41.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Nettoaufwendungen für die 5 Freiwilligen Feuerwehren beliefen sich im Jahr 2020 auf 24,17 Euro und im Jahr 2021 auf 18,07 Euro. Die Gemeinde lag damit in beiden Jahren deutlich über den Richtsätzen der „Gemeindefinanzierung Neu“. Im Voranschlag 2022 wurden Nettoaufwendungen in Höhe von 17,33 Euro budgetiert, welche den landesweit gültigen Zielwert erneut geringfügig überschreiten.

41.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

41.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Auf die Einhaltung der Richtsätze der „Gemeindefinanzierung Neu“ sollte verstärkt geachtet werden.

41.5. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 49)

Hinkünftig sind die aus kostenpflichtigen Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung im ordentlichen Haushalt der Marktgemeinde wie folgt zu verbuchen: Gebühreneinnahmen bei Post 852, Einnahmen aus Entgelten für privatrechtliche Leistungen bei Post 810. Für Zahlungen an die Freiwilligen Feuerwehren ist Post 754 zu verwenden.

41.6. Umsetzung durch Gemeinde

Die erzielten Einnahmen aus der Tarif- bzw. Gebührenordnung wurde in den Rechenwerken entsprechend der Empfehlung dargestellt.

41.7. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XLII. Wärmeversorgung

42.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 50)

Rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Lieferverträge sollte die Marktgemeinde erneut Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen. Preisvergleiche haben zukünftig im 3-Jahres-Intervall zu erfolgen. Zur Kostendämpfung sollten zudem laufend Energiesparmöglichkeiten geprüft werden.

42.2. Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde wurden im September 2020 2 Erdgasanbieter zur Angebotslegung eingeladen, wobei nur ein Anbieter ein Angebot abgab. Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 15. September 2020 dieses Angebot anzunehmen und somit einen Erdgasliefervertrag für die Laufzeit von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 zu einem Preis von 2,34 ct/kWh abzuschließen.

42.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XLIII. Stromkosten

43.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 51)

Rechtzeitig vor Ablauf bzw. automatischer Verlängerung der bestehenden Energielieferverträge sollte die Marktgemeinde erneut Tarifvergleiche unter den Anbietern durchführen. Preisvergleiche haben zukünftig im 3-Jahres-Intervall zu erfolgen. Zur Kostendämpfung sollten zudem laufend Stromsparmöglichkeiten geprüft werden.

43.2. Umsetzung durch Gemeinde

Von der Gemeinde wurden im September 2020 2 Stromanbieter zur Angebotslegung eingeladen, wobei nur ein Anbieter ein Angebot abgab. Der Gemeindevorstand beschloss in seiner Sitzung am 15. September 2020 dieses Angebot anzunehmen und folglich einen Energieliefervertrag für die Laufzeit von 1. Jänner 2021 bis 31. Dezember 2023 zu einem Preis von 5,25 ct/kWh abzuschließen.

43.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XLIV. Versicherungen

44.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 51)

Die Marktgemeinde sollte auch zukünftig sämtliche Versicherungsverträge in regelmäßigen Zeitabständen (längstens alle 5 Jahre) durch eine unabhängige Stelle überprüfen lassen. Bei Neuausschreibung von Versicherungsleistungen sind zusätzlich zum bisherigen Versicherungsträger mindestens 3 weitere Anbieter zur Anbotlegung einzuladen.

44.2. Umsetzung durch Gemeinde

Die Versicherungsverträge wurden seit der letzten Analyse im Jahr 2018 keiner unabhängigen Überprüfung mehr unterzogen. Neuausschreibungen von Versicherungsleistungen erfolgten zwischenzeitlich nicht.

44.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde nicht umgesetzt.

44.4. Vorschlag zur (weiteren) Umsetzung

Die Durchführung einer unabhängigen Versicherungsanalyse im Jahr 2023 (5-Jahres-Intervall) wird weiterhin empfohlen.

XLV. Projekt Kommunalfahrzeug mit Zusatzgeräten

45.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 53)

Im Zusammenhang mit dem Finanzierungsplan ergeht die Empfehlung, die vorgesehenen Finanzierungsmittel (wie zB Verkaufserlös Altfahrzeug, Förderungsbeiträge) hinkünftig nach Möglichkeit detailliert anzuführen (sh. auch Finanzierungsplan KLF-Ankauf für die Freiwillige Feuerwehr Roith).

45.2. Umsetzung durch Gemeinde

Entsprechend der Empfehlung wurden bei zukünftigen Vorhaben die vorgesehenen Finanzierungsmittel detaillierter angeführt.

45.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XLVI. Projekt Straßenbau 2016 bis 2018

46.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 54)

Hinkünftig ist der Gemeinderat rechtzeitig von Kostenüberschreitungen in Kenntnis zu setzen.

46.2. Umsetzung durch Gemeinde

Anhand der Protokolle konnte festgestellt werden, dass der Gemeinderat rechtzeitig über Kostenüberschreitungen informiert wurde.

46.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde umgesetzt.

XLVII. VFI der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG

47.1. Empfehlung im Gebarungsprüfungsbericht 2019 (Seite 55)

Ab dem 1. Februar 2018 ist eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 3,60 Euro/m² jährlich vorzusehen.

47.2. Umsetzung durch Gemeinde

Der Verein zur Förderung der Infrastruktur der Gemeinde Taufkirchen an der Trattnach & Co KG wurde per 30. Juni 2020 aufgelöst.

47.3. Beurteilung der Umsetzung

Die Empfehlung wurde in abgeänderter Form umgesetzt.

Schlussbemerkung

Zur Prüfung benötigte Unterlagen sowie erforderliche Auskünfte konnten umgehend und vollständig vorgelegt bzw. ausreichend gegeben werden.

Für die konstruktive Zusammenarbeit während der Prüfung wird den damit befassten Bediensteten der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach ein besonderer Dank ausgesprochen.

In der am 26. Jänner 2023 mit dem Bürgermeister, den Fraktionsobleuten und der Amtsleiterin der Marktgemeinde Taufkirchen an der Trattnach durchgeführten Schlusspräsentation wurde der gegenständliche Prüfungsbericht mit den darin getroffenen Prüfungsfeststellungen dem teilnehmenden Personenkreis zur Kenntnis gebracht.

Grieskirchen, im März 2023

Der Bezirkshauptmann
Mag. Christoph Schweitzer, MBA